

familiären materiellen Situation im wesentlichen «unbeeinflusste wirtschaftliche Verhältnisse zu schaffen, nicht so ohne weiteres auf den notwendigen Lebensbedarf verwiesen werden kann.

Soweit das Stadtgericht die Aufwendungen des Verklagten für seinen Haushalt und den Sohn der Parteien als maßgebliche Gesichtspunkte für eine erhebliche Verminderung des Unterhaltsbetrags angesehen hat, kann ihm nicht gefolgt werden.

Was die Ausgaben des Verklagten für den Sohn der Parteien anbelangt, kann ihnen keine über die allgemeine Bedeutung von Unterhaltsverpflichtungen hinausgehende Beachtung geschenkt werden. Der maßgebliche Umfang diesbezüglicher Unterhaltsverpflichtungen ist im allgemeinen nach den Grund- und Richtsätzen der Richtlinie Nr. 18 des Plenums des Obersten Gerichts über die Bemessung des Unterhalts für minderjährige Kinder vom 14. April 1965 (GBl. II S. 331; NJ 1965 S. 305) zu beurteilen. Weichen die tatsächlich erbrachten Leistungen auf Grund individuell gestalteter Lebensführung davon wesentlich ab, darf dies weiteren Unterhaltsberechtigten nicht zum Nachteil gereichen. Die weiterreichenden Aufwendungen des Verklagten für sein Kind und zur Unterstützung seiner eine Rente beziehenden Mutter hat er aus dem ihm nach Erfüllung der Unterhaltsverpflichtungen verbleibenden Teil seiner Einkünfte zu bestreiten.

Auch bezüglich der Berücksichtigung fixer Ausgaben des Verklagten für Wohnung und Haushalt kann dem Stadtgericht nicht gefolgt werden. Die wiederkehrenden Ausgaben für Wohnung, Haushalt und sonstige Belange können in Verfahren vorliegender Art grundsätzlich nicht anders beurteilt werden als die anderen Aufwendungen zur Befriedigung ehelicher, familiärer und persönlicher Bedürfnisse. Je nach Lebensgewohnheit, Interessen und örtlichen oder persönlichen Gegebenheiten ist die Verteilung der Mittel von Ehe zu Ehe, von Familie zu Familie und von Unterhaltspflichtigen zu Unterhaltspflichtigen unterschiedlich. Wie aber auch immer das Verhältnis der fixen zu den sonstigen Ausgaben sein mag, auf die Erfüllung gesetzlicher Unterhaltsverpflichtungen dürfen sie sich in aller Regel nicht nachteilig auswirken. Etwaige zeitweilig überhöhte Ausgaben (z. B. im Zusammenhang mit dem Bemühen um eine AWG-Wohnung) oder ständig hohe fixe Ausgaben (z. B. bei Unterhaltung eines komfortablen Grundstücks oder eines Pkw) auf Seiten des Verpflichteten verlangen, insbesondere wenn die Mittel beschränkt sind, seine Mittel für die sonstigen Aufwendungen zur Befriedigung ehelicher, familiärer oder persönlicher Bedürfnisse zu reduzieren. Umstände, die dafür sprechen könnten, daß wegen zu hoher fixer Ausgaben des Verpflichteten ausnahmsweise der notwendige Unterhalt für die Klägerin wesentlich herabgesetzt werden könnte, sind im vorliegenden Fall nicht zu erkennen.

Auch die entsprechende Würdigung der Dauer der Ehe, ihres Verlaufs und der Gründe ihrer Zerrüttung (vgl. FGB-Kommentar, Berlin 1973, Anm. 1.2. zu § 31, S. 139) kann keinen entscheidenden Einfluß auf das Ausmaß der Herabsetzung der Unterhaltsverpflichtung haben, da die Parteien sich auseinandergeliebt haben, ohne daß etwa bei der Klägerin die Hauptursachen dafür lägen. Keinesfalls stehen sie einer höheren als der vom Stadtgericht zuerkannten Unterhaltsverpflichtung entgegen.

Für eine einschneidende Herabsetzung des der Klägerin im Ehescheidungsverfahren zuerkannten Unterhaltsanspruchs sprechen auch keine sonstigen Umstände. Es hätte demzufolge nur eine gewisse Herabsetzung des Unterhaltsbetrags vorgenommen werden dürfen, und

zwar nicht zuletzt auch deswegen, weil dem Antrag der Klägerin auf zeitlich unbegrenzte Weiterzahlung nicht entsprochen und die Verpflichtung auf wiederum zwei Jahre festgelegt wurde.

Der Umstand, daß der Klägerin für die zwei weiteren Jahre monatlich 220 M anstelle vorher bezogener 170 M Invalidenrente (zuzüglich 20 M Pflegegeld) zur Verfügung stehen, kann daran nichts ändern. Die Rentenerhöhung soll sich auf dem Lebensstandard der Klägerin günstig auswirken (vgl. OG, Urteil vom 3. August 1971 - 1 ZzF 10/71 - NJ 1971 S. 687; G. Hejhal in NJ 1972 S. 531 ff.). Das aber wäre nicht der Fall, wenn es bei dem Urteil des Stadtgerichts bliebe. Die Klägerin hätte — das für besondere Zwecke ausgereichte Pflegegeld unberücksichtigt gelassen — mit 250 M Invalidenrente und Unterhalt einen um 10 M geringeren Betrag zur Verfügung als vordem. Wenn sie auch bei der über zwei Jahre nach Ehescheidung hinausgehenden Weiterverpflichtung des Verklagten mit einer gewissen Beschränkung des Unterhaltsbetrags rechnen mußte, so nicht aber damit, daß die Unterhaltskürzung den Rentenzuwachs betragsmäßig übersteigt. Das würde letztlich dem Anliegen der sozialpolitischen Maßnahmen vom 27. April 1972 widersprechen.

Dem Anliegen auf eine gewisse Herabsetzung der Unterhaltsverpflichtung hatte das Stadtbezirksgericht mit seiner Entscheidung entsprochen. Danach hätten der Klägerin 290 M (ohne Pflegegeld) anstelle vordem bezogener 260 M zur Befriedigung ihrer persönlichen Belange zur Verfügung gestanden. Während sie von diesem Betrag sowohl die fixen Kosten für den Haushalt als auch die Aufwendungen für den weiteren persönlichen Lebensbedarf hätte decken müssen, hätte dem Verklagten zu diesem Zweck mehr als das Doppelte (etwa 610 M) zur Verfügung gestanden. Auch bei dieser Gegenüberstellung zeigt sich der von der Klägerin geforderte und vom Stadtbezirksgericht zuerkannte Unterhaltsbetrag als angemessen. Das Stadtgericht hätte deshalb das Urteil des Stadtbezirksgerichts bestätigen und die Berufung des Verklagten zurückweisen müssen.

§ 31 FGB; §§ 2, 25 FVerfO.

1. Bei Herabsetzung der Höhe des Unterhaltsbetrags an den geschiedenen Ehegatten im Verfahren auf Fortzahlung des Unterhalts hat das Gericht die wirtschaftlichen Verhältnisse der Parteien zu würdigen und sich erforderlichenfalls mit den für bzw. gegen eine einschneidende Begrenzung des Zuschußbetrags sprechenden konkreten Umständen auseinanderzusetzen.

2. Ist eine Verpflichtung zur Fortzahlung des Unterhalts zeitlich auf etwa ein Jahr begrenzt, dann kommt sie, weil sie die in § 29 Abs. 1 FGB vorgesehene Überbrückungszeit nicht wesentlich überschreitet und für einen unter beschwerlichen Verhältnissen lebenden Unterhaltsberechtigten eine Unterstützung zur Erlangung seiner wirtschaftlichen Selbständigkeit darstellt, dem Charakter eines Überbrückungsgeldes sehr nahe.

OG, Urteil vom 20. August 1974 — 1 ZzF 16/74.

Im Ehescheidungsverfahren wurde der jetzige Verklagte verurteilt, bei einem monatlichen Nettoeinkommen von 800 M für die Dauer von zwei Jahren Unterhalt in Höhe von monatlich 100 M an die jetzige Klägerin zu zahlen.

Die Klägerin beantragte zunächst die zeitlich unbegrenzte Fortdauer der Unterhaltszahlung in Höhe von monatlich 100 M. Später begehrte sie nur noch die weitere Unterhaltszahlung in dieser Höhe für die Dauer eines Jahres.